

**Kausalität**, Ein Handbuch, von Daniel Summermatter, 2019, Eigenverlag, Bern, 757 Seiten, ISBN 978-3-033-07348-7

Ebenso wuchtig wie kurz und bündig kommt der Titel dieser schweizerischen Neuerscheinung daher: Kausalität. Weiter lässt sich ein juristischer Themenbogen kaum spannen. Verschulden und Verantwortung, die beiden benachbarten Megathemen, behandeln nachgelagerte Fragestellungen, jedenfalls für Kausalisten in Abgrenzung von den Finalisten. Aus der Perspektive des zivilrechtlichen Verkehrsrechts mit seiner dominierenden Gefährdungshaftung interessieren Kausalitätsfragen allemal deutlich stärker als Verschuldensprobleme. Dieses Interesse wird von dem Autor, Gerichtspräsident am Regionalgericht Bern-Mittelland, auf höchst eindrucksvolle Weise befriedigt.

Ein Handbuch, kein Lehrbuch soll das Werk nach eigener Zielsetzung sein. In Wahrheit ist es beides. Genau das macht es einzigartig. Auch in Deutschland haben wir nichts Vergleichbares, eine Kombination von Rechtspraxis und Rechtslehre aus der Feder eines Praktikers. Umso verdienstvoller und zugleich bewundernswerter ist die Leistung des Autors.

Er hat eine Analyse vorgelegt, „die in ihrer Gründlichkeit kaum mehr zu übertreffen ist und einen Fundus an Gedanken und Argumenten zur Verfügung stellt, der für die Rechtsentwicklung der nächsten Jahrzehnte ausreichen sollte.“ Dieser Einschätzung *Stephan Weber's* (HAVE 1/2020) ist uneingeschränkt zuzustimmen.

Wie aktuell das Thema „Kausalität“ ist, wird gerade jetzt in Zeiten der Corona-Pandemie besonders deutlich. Die Abhängigkeit des Rechts und seiner Anwendung von den Naturwissenschaften wird uns derzeit tagtäglich vor Augen geführt. Der Wahr-Falsch-Positivismus eindeutiger Tatsachenwissenschaft ist endgültig ad acta zu legen. Selbst wenn naturwissenschaftlich ein brauchbarer Grad an Sicherheit erreicht ist, liefert dann die traditionelle Conditio-Formel tragfähige Lösungen für die Gegenwartsprobleme, deren faktisches Unterfutter nicht menschliches Verhalten, sondern Zustände und Ereignisse sind? Und wie ist mit dem Befund umzugehen, dass die Wissenschaften (noch) keine verlässliche Auskunft geben können? Punktuell hat man diese und ähnliche Fragen in einer Vielzahl rechtswissenschaftlicher Arbeiten untersucht (das Literaturverzeichnis des Buches ist 45 Seiten stark!).

Summermatter bindet die vielfältigen Einzelfragen in einen Gesamtzusammenhang ein, indem er zunächst die einzelnen Kausalitätsarten darstellt, illustriert und angereichert durch zahlreiche Fallbeispiele (auffallend oft aus dem Verkehrsrecht). Im anschließenden Kapitel geht er auf die einzelnen Kausalitätstheorien ein, allen voran die Lehre von der notwendigen Bedingung, kurz Conditio-Formel, oft mit der Äquivalenztheorie gleichgesetzt, was Summermatter für „ungenau“ hält. Ganz vermieden wird der Begriff der adäquaten Kausalität. Stattdessen spricht er nur von Adäquanz oder Zurechnung.

Erst jenseits der „natürlichen“ Kausalität beginnt die eigentliche richterliche Arbeit, grob überschrieben mit Zurechnungsprüfung. In einem ersten Filter ist es traditionell die Adäquanz. Von interessierter Seite wird sie gegenwärtig herangezogen, um bestimmte Auswirkungen von Covid-19 aus der Haftung herauszuhalten. So

mancher deutscher Richter hat sich in die Irre führen lassen, wie etliche Entscheidungen zum Ersatz (unfallbedingter?) Desinfektionskosten zeigen. Verkannt wird, dass der Zurechnungszusammenhang nach der Adäquanztheorie nur bei gänzlich unwahrscheinlichen Ereignissen entfällt (*Staudinger/Altun*, NZV 2021, 169, 171).

Nach einer in weiten Teilen lehrbuchartigen Darstellung der dogmatischen Grundlagen wird es mit dem Kapitel „Beweisrecht“ so richtig spannend für den Praktiker, speziell den im Zivilrecht tätigen. Auch wenn der deutsche Verkehrsrechtler mit den Werken von Baumgärtel und Ahrens prozessual gut versorgt ist, lohnt sich auch auf diesem weiten Feld ein Blick über die Landesgrenze hinaus.

Im fünften und letzten Teil befasst sich Summermatter mit den Principles of European Tort Law (PETL), die 2005 veröffentlicht wurden und dereinst die Grundlage für eine Vereinheitlichung und Harmonisierung des europäischen Deliktsrechts bilden sollen. Summermatter's Analyse der PETL und der daran anschließende eigene Vorschlag in Form eines Revisionsentwurfs bilden „das Fazit der immensen Arbeit“ (*Stephan Weber*).

*Dr. Christoph Eggert, VRiOLG a.D., Leverkusen*